

Satzung

§ 1 **Allgemeines**

- 1.) *Der Verein trägt den Namen **Heimat- und Verschönerungsverein Feldkirchen e.V.**, nachfolgend **HVVF** genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuwied eingetragen.*
- 2.) *Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:*
 - a) *Erhaltung bzw. Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes des Stadtteiles Feldkirchen.*
 - b) *Erforschung, Erhaltung und Förderung des Brauchtums der Heimat.*
 - c) *Kontaktpflege zu den Feldkirchener Ortsvereinen, sowie Unterstützung derer Interessen im Sinne des § 1 Abs. 2.) a) und b).*
 - d) *Kontaktpflege zu den benachbarten Heimat-, Verkehrs- oder Verschönerungs-Vereinen zwecks Erfahrungsaustausch und Anbindung von durch den HVVF gepflegten Wanderwegen an benachbarte Ortsgebiete.**Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist die Unterstützung der kulturellen, sporttreibenden und brauchtumpflegenden Vereine und Bestrebungen sowie der Heimatforschung oberster Grundsatz.*
- 3.) *Das Geschäftsgebiet des Vereines beschränkt sich auf den Stadtteil Feldkirchen, jedoch können auch außerhalb des Geschäftsgebietes Aktionen im Sinne der Aufgaben des Vereines durchgeführt werden.*
- 4.) *Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.*
- 5.) *Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch Mitgliederrundschreiben.*

§ 2 **Mitgliedschaft**

- 1.) *Mitglied kann*
 - a) *jede natürliche Person*
 - b) *jeder interessierte Verein*
 - c) *jedes Unternehmen**werden.*
Ein Beitritt kann jederzeit erfolgen.
- 2.) *Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.*

- 3.) *Das Mitgliedsverhältnis endet*
 - a) *durch Tod*
 - b) *durch Austritt*
 - c) *durch Ausschluss*
- 4.) *Der Austritt kann jederzeit, ohne Einhaltung von Fristen, erfolgen. Der Austritt muß schriftlich erfolgen. Ein eventueller mündlicher bzw. fernmündlicher Austritt muß von einem Vorstandsmitglied entgegengenommen und von diesem schriftlich protokolliert werden. Die entsprechende Aktennotiz ist der Schriftführerakte zuzuleiten.*
- 5.) *Der Ausschluß kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung oder die satzungsgemäßen Interessen des Vereines verstößt. Die Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung hat das Mitglied das Recht des Widerspruchs, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.*

§ 3 **Beiträge**

- 1.) *Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, zusätzliche freiwillige Beiträge können entrichtet werden. Solche freiwilligen Zusatzbeiträgen können jederzeit ohne Angabe von Gründen vom entsprechenden Mitglied widerrufen werden.*
- 2.) *Die Höhe des Mindestbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Veränderung des Beitrages wird den Mitgliedern entsprechend §1 Abs. 5.) rechtzeitig zum Abbuchungsdatum bekanntgegeben.*
- 3.) *Der Beitrag wird einmal jährlich zum 30.06. des jeweiligen Jahres möglichst im Lastschrift-Verfahren fällig. Mitglieder, deren Beitrag im Lastschrift-Verfahren abgebucht wird, verpflichten sich, Änderungen ihrer Bankverbindung dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für alle Mitglieder bei Anschriftenänderung.*
- 4.) *Ein Teil der Beiträge wird ausschließlich gemeinnützigen Zwecken (Forschung / Kultur / Sport) zur Verfügung gestellt. Die Ausweisung dieser Beträge erfolgt gesondert im Kassenbuch.*

§ 4 **Mitgliederversammlung**

- 1.) *Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.*
- 2.) *Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn*

- a) *laut Vorstandsbeschuß dies das Interesse des Vereines aus wichtigem Grund erfordert oder*
 - b) *mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt hat.*
- 3.) *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, es entscheidet Stimmenmehrheit.*
- 4.) *Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer 3/4 Mehrheit. Wird die Anwesenheit von 50% der Mitglieder nicht erreicht, können in einer zweiten eigens zu diesem Punkt einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen.
Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Neuwied, die es gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Feldkirchen im Sinne des § 1 Abs. 2.) a) -c) zuführen muß.*
- 5.) *Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung durch Mitgliederrundschreiben erfolgen.*
- 6.) *Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung oder beauftragen ein anderes Vorstandsmitglied mit der Versammlungsleitung. Der Vorsitzende oder mindestens sein Stellvertreter muß dabei persönlich anwesend sein. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder ein diesen vertretendes Vorstandsmitglied zu fertigen, die die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, den Verlauf und die gefaßten Beschlüsse der Versammlung festhält.*

§ 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) *Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:*
- a) *Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund*
 - b) *Entgegennahme und Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr*
 - c) *Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr*
 - d) *Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder*
 - e) *Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung*
 - f) *Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereines (§ 4 Abs. 4.))*
- 2.) *Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder 1 Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.*

- 3.) *In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Verein oder Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1.) b) u. c) jeweils 1 Mitglied) eine Stimme.*

§ 6 **Vorstand**

- 1.) *Der Vorstand besteht aus:*
 1. *Vorsitzendem*
 2. *Vorsitzenden (Stellvertreter des 1.)*
 Kassierer
 Schriftführer
als geschäftsführenden Vorstand, sowie bis zu
 fünf Beisitzern.
als erweiterten Vorstand.
Der Vorstand soll sich möglichst so zusammensetzen, daß jeder Ortsteil
von Feldkirchen 1 mal im Vorstand vertreten ist.
- 2.) *Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereines. Er führt dessen Geschäfte im Sinne der*
Satzung, insbesondere der unter § 1 Abs. 2.) gestellten Aufgaben.
- 3.) *Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet Bericht.*
 a) *In der ersten Vorstandssitzung eines jeden Jahres wird ein verbindlicher*
 Haushaltsplan erstellt, in dem neben den üblichen Einnahmen (Beiträge,
 Wegegelder) und Ausgaben (Wegegelder, geschätzte Stundenabrechnungen,
 Porto ect.) auch eine Pauschale für außergewöhnliche Ausgaben
 beschlossen wird.
 b) *Notwendige Ergänzungen bzw. Änderungen im Verlauf eines Jahres müssen*
 vom Vorstand entsprechend § 6 Abs. 7.) bzw. 8.) beschlossen werden.
- 4.) *Gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und*
außergerichtlich. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils mit einem
weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser besteht laut § 26 BGB aus:
 1. *Vorsitzender*
 2. *2. Vorsitzender*
 3. *Kassierer*
 4. *Schriftführer*
- 5.) *Rechtsgeschäfte für den vereinsinternen Gebrauch können vom geschäftsführenden*
Vorstand (§ 6 Abs. 4.) unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3.) a) + b) alleine beschlossen
werden.

- 6.) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit der Entlastung in der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich mehrfach möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dessen Amt in der nächsten Mitgliederversammlung durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen neu zu besetzen. Ebenfalls ist es in einem solchen Falle möglich, das freigewordene Amt durch Wahl der Mitgliederversammlung durch ein vorhandenes Vorstandsmitglied neu zu besetzen und für dessen Platz ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. In diesem Falle bezieht sich die Amtszeit der neuen Vorstandsmitglieder auf die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten regulären Vorstandswahl.
- 7.) Vorstandsentscheidungen **ordentlicher Beschlußfassung** werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn unter Berücksichtigung der im § 6 Abs. 4.) u. 5.) gegebenen Maßgaben mindestens 3 Vorstandsmitglieder, auf alle Fälle der Vorsitzende oder sein Vertreter persönlich, körperlich und räumlich in einer ordentlichen Vorstandssitzung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch Ziehung durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden. Ordentliche Vorstandssitzungen finden mindestens 3 mal je Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied unter der Angabe der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Vorstandssitzungen sind schriftlich unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung zuzustellen. Muß eine dringliche Sache in ordentlicher Beschlußfassung entschieden werden, kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden und ggfs. mündlich oder fernmündlich eingeladen werden. Die Dringlichkeit muß dann vom Vorstand in der betreffenden Sitzung bestätigt werden.
- 8.) Vorstandsentscheidungen **vereinfachter Beschlußfassung** können unter Berücksichtigung der Maßgaben von § 6 Abs. 4.) u. 5.) z.B. als Eilentscheidungen getroffen werden, wenn das Zustandekommen einer ordentlichen nach Maßgaben des § 6 Abs. 8.) nicht möglich ist. In solchem Falle ist der Vorstand auch ohne Zusammentreten schriftlich oder fernmündlich beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (also mind. 5) der Angelegenheit zustimmen. Das Zustandekommen eines solchen Beschlusses muß in Form einer Aktennotiz durch ein Vorstandsmitglied protokolliert werden und in der nächsten Vorstandssitzung erklärt und begründet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. März 1998 nach Genehmigung des Amtsgerichtes Neuwied in Kraft und löst die bis dahin gültige Satzung ab.

Neuwied / Feldkirchen, den 20. März 1998